

Allgemeine Einkaufsbedingungen B. Strautmann & Söhne GmbH u. Co. KG

Stand: April 2020

1 Geltungsbereich

- 1.1 Bestellungen der B. Strautmann & Söhne GmbH u. Co. KG (nachfolgend „Strautmann“ genannt mit Sitz in 49196 Bad Laer, Deutschland) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB). Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann als angenommen, wenn Strautmann sie als Zusatz zu diesen AEB schriftlich bestätigt. Diese AEB gelten auch dann, wenn Strautmann in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.
- 1.2 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB.
- 1.3 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte in der zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung für künftige gleichartige Verträge mit dem Auftragnehmer, ohne dass Strautmann in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Über Änderungen informiert Strautmann den Auftragnehmer unverzüglich.
- 1.4 Trifft Strautmann mit dem Auftragnehmer gesonderte schriftliche Belieferungsverträge und/oder Qualitätssicherungsvereinbarungen oder sonstige von diesen AEB abweichende Regelungen, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.

2 Vertragsschluss-Ablauf

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie die Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen. Auf offensichtliche Irrtümer, wie z. B. Schreib- oder Rechenfehler, und Unvollständigkeiten der Bestellung hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an, so ist Strautmann zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen drei Arbeitstagen ab Zugang widerspricht, es sei denn, es wurde eine kürzere Widerrufsfrist vereinbart.
- 2.3 In Anfrageunterlagen und allgemeinen Informationen von Strautmann angegebene Zielmengen sind für einen bestimmten Zeitraum

erwartete, unverbindliche Bedarfsprognosen und begründen keine Abnahmeverpflichtung.

- 2.4 Angebote, Planungen, Entwürfe u. ä. vergütet Strautmann nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

3 Änderungen des Vertragsgegenstandes

- 3.1 Jede Änderung der Herstellungsart oder der Herstellungsmethode oder der Einsatz von Subunternehmern oder die Erbringung von Leistungen durch Dritte, bedarf der vorherigen Zustimmung von Strautmann. Verstöße hiergegen berechtigen Strautmann zur fristlosen Kündigung des Vertrages und verpflichten den Auftragnehmer, alle im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung entstandenen oder entstehenden Schäden, einschließlich Vermögensschäden, zu ersetzen.

4 Preise, Zahlungsbedingungen, Gefahrübergang, Aufrechnungen

- 4.1 Der im Kaufvertrag festgelegte Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort, einschließlich aller Nebenkosten wie Verpackung und Transport, sowie die Umsatzsteuer mit ein, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 4.2 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug, ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Ist der Preis in einer anderen als der landestypischen Währung ausgewiesen, wird dieser nach dem durchschnittlichen Wechselkurs des Vortages bestimmt und in der jeweiligen Landeswährung beglichen. Als Referenz für die jeweiligen Wechselkurse wird hierbei die zuständige Europäische Zentralbank oder eine äquivalente staatliche Einrichtung des Landes in dem Strautmann seinen Firmensitz hat herangezogen.
- 4.3 Der Auftragnehmer trägt die Preis- und Leistungsgefahr bis Strautmann die Ware annimmt.
- 4.4 Strautmann ist – neben den gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten – insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen B. Strautmann & Söhne GmbH u. Co. KG

Stand: April 2020

- zurückzuhalten, solange Strautmann noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 4.5 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen.

5 Lieferzeit, Lieferverzug

- 5.1 Die im Vertrag angegebenen Lieferfristen oder -termine sind bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Strautmann unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass und aus welchem Grund die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware.
- 5.2 Die Lieferung erfolgt gemäß Incoterms 2020 zu den Konditionen DDP (delivered duty paid) Bielefelder Straße 53, D-49196 Bad Laer und im Fall einer innergemeinschaftlichen Warenlieferung nach Polen zu den Konditionen DAP (delivered at Place) ul. Nowotomyska 37 PL 64-310 Lwówek, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.3 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers, stehen Strautmann die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Strautmann ist im Falle des Verzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung/ Leistung pro vollendete Woche, max. jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Strautmann bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden angerechnet.
- 5.4 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung gilt nicht als Verzicht auf Ersatzansprüche und Vertragsstrafen, die Strautmann wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen.
- 5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von Strautmann anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Strautmann zu vertreten.
- 5.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, Strautmann hat ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 5.7 Der auf der Bestellung angegebene Liefertermin ist der Zeitpunkt an dem die Ware beim Strautmann in der Bielefelder Straße 53 in D-49196 Bad Laer bzw. ul. Nowotomyska 37 PL 64-310 Lwówek eintrifft.

6 Verpackung, Transport

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bestellte Waren in geeigneter Weise, sorgfältig und sachgerecht für den Transport zu verpacken und die Ladung entsprechend der gewählten Transport und Verpackungsmethode zu sichern. Er muss die Waren müssen so verpacken dass diese bei einem ordnungsgemäßen Transport mit Flurförderfahrzeugen keinen Schaden nehmen. Der Auftragnehmer übernimmt hiermit die Verantwortung für alle Schäden resultierend aus einer Vernachlässigung dieser Verpflichtung.
- 6.2 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Verpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung verpflichtet sich der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass dieser über ausreichend Leergut zur Produktion und einer fristgerechten Lieferung verfügt.
- 6.3 Strautmann behält sich das Recht vor, Verpackung und Transport anhand einer entsprechenden Anweisung vorzuschreiben.
- 6.4 Verwendung von Mehrwegverpackungen und deren Abrechnung
Werden auf schriftlichen Wunsch des Auftragnehmers Mehrwegverpackungen verwendet, dann obliegt es dem Auftragnehmer, quartalsweise eine Abrechnung über Lieferung und zurücklieferung zu erstellen und diese von Strautmann überprüfen zu lassen. Etwaige Differenzen aus einer solchen Abrechnung sind nur maximal 3 Monate rückwirkend anzumelden. Sämtliche Ansprüche aus nicht zurückgeliefertem Mehrwegverpackungsmaterial verjähren 3 Monate nach dessen Lieferung.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen nimmt der Auftragnehmer für Strautmann vor. Das gleiche gilt, soweit Strautmann die gelieferten Waren weiterverarbeitet, so dass Strautmann als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 7.2 Die Übereignung der Ware auf Strautmann hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Strautmann jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Strautmann bleibt im ordnungsgemäßen

Allgemeine Einkaufsbedingungen B. Strautmann & Söhne GmbH u. Co. KG

Stand: April 2020

Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8 Mängeluntersuchung, Mängelansprüche

- 8.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Die Untersuchungsobliegenheit von Strautmann beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle offen zu Tage treten oder bei Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Hierbei festgestellte Mängel meldet Strautmann innerhalb der nachstehenden Fristen. Nicht festgestellte Mängel gelten als verdeckte Mängel, auch wenn sie bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar gewesen wären, Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn Strautmann sie
- a) bei Transportschäden und äußerlich erkennbaren Schäden innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang,
 - b) bei Qualitätsabweichungen / Falschliefen innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Feststellung des Mangels und Einbau der Ware, jedoch längstens 1 Jahr nach Einbau und 24 Monate nach Lieferung
 - c) bei versteckten Mängeln und stichprobenartiger Überprüfung nicht festgestellte Mängel innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, ab Entdeckung absendet. Strautmann hat gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden Pflichten, als die vorstehend genannten Obliegenheit zur Prüfung und Anzeige.
- 8.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit diese AEB keine abweichende Regelung enthalten.
- 8.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich Strautmann zu.
- 8.4 Sollte der Auftragnehmer nicht innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Aufforderung Strautmann mit der Mängelbeseitigung begonnen haben und die Mängel nicht innerhalb einer weiteren Frist von 3 Arbeitstagen behoben haben, so ist Strautmann berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel selbst zu beheben oder von dritter Stelle

beheben zu lassen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zu Vermeidung größerer Schäden hat Strautmann unabhängig von den vorstehenden Fristen das Recht auf Kosten des Auftragnehmers jeden Mangel selbst zu beheben oder von dritter Stelle beheben zu lassen. Für die Behebung sowie einen möglichen Mehraufwand zur Prüfung von Mängeln wird Strautmann dem Auftragnehmer einen pauschalen Arbeitslohn von 80€ je angefangene Stunde sowie sämtliche Materialkosten in Rechnung stellen.

- 8.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 3 Jahre ab Gefahrübergang. Im Übrigen gelten für die Verjährung die gesetzlichen Vorschriften.
- 8.6 Entstehen Strautmann wegen eines Mangels des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Rückrufkosten, Ausfallkosten beim Kunden, Transport-, Wege-, Arbeitsmaterialkosten oder Kosten für eine den in Ziffer 7.1 geregelten Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen
- 8.7 Werden gegen Strautmann Ansprüche, gleich welcher Art, geltend gemacht und sind die Ansprüche auf Mängel von einem vom Lieferanten hergestellten oder gelieferten zurückzuführen, ist der Auftragnehmer verpflichtet Strautmann von jeder Haftung und sämtlichen Schadenersatzansprüchen vollen Umfangs freizustellen. Soweit Strautmann Aufwendungen entstanden sind, sind diese Strautmann zu erstatten. Zu den Aufwendungen gehören auch sämtliche Kosten für Rückrufaktionen, Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, aber nicht beschränkt hierauf.

9 Lieferantenregress

- 9.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Strautmann neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Strautmann ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die Strautmann seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Strautmanns gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2 Bevor Strautmann einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Strautmann den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine

Allgemeine Einkaufsbedingungen B. Strautmann & Söhne GmbH u. Co. KG

Stand: April 2020

einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Strautmann tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- 9.3 Strautmanns Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn Strautmann oder ein anderer Unternehmer die mangelhafte Ware, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet.

10 Produzentenhaftung

- 10.1 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Strautmann insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Strautmann durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Strautmann den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11 Qualität

- 11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Dienstleistungen den von Strautmann genehmigten Mustern bzw. den allgemein gültigen Normen, Gesetzen sowie technischen Richtlinien entsprechen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, die Qualität seiner zu liefernden Gegenstände und Dienstleistungen ständig am neuesten Stand der Technik auszurichten und Strautmann auf mögliche Verbesserungs- sowie technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- 11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mängel die aus der Konstruktion sowie der technischen Dokumentation resultieren umgehend schriftlich bei Strautmann anzuzeigen und nimmt hiermit zur Kenntnis, dass daraus resultierende Abweichungen von der technischen Dokumentation nur nach einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Qualitätssicherung von Strautmann erlaubt sind.
- 11.3 Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechendes dokumentiertes Qualitätsmanagement zu implementieren und anzuwenden. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen sowie verwendete

Materialien, zu erstellen, über einen Zeitraum von drei Jahren zu Archivieren und diese Strautmann auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- 11.4 Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit bereit, bei Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch Strautmann, oder einer von Strautmann beauftragten Drittpartei, unterstützend mitzuwirken.
- 11.5 Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit bereit, auf Verlangen von Strautmann eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Ziel dieser Vereinbarung ist, die Anlieferqualität und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers soweit auszubauen, dass eine regelmäßige Wareneingangsprüfung durch Strautmann entfallen kann. Sollten in diesem Zuge Mängel auftreten, so gelten hierfür die in Punkt 7 aufgeführten Bestimmungen für versteckte Mängel.
- 11.6 Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, für jede berechtigte Reklamation, auch wenn aus dieser kein direkter Schaden entstanden ist, eine Bearbeitungspauschale von 80€ an Strautmann zu entrichten.
- 11.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, auf jede Reklamation innerhalb von 10 Arbeitstagen mit einer Stellungnahme sowie einem aussagekräftigen 8D-Report zu antworten, der die Ergebnisse und geplanten Korrekturmaßnahmen einschließlich Terminplanung für deren Umsetzung zusammenfasst und bewertet.

12 Vertraulichkeit

- 12.1 Alle durch Strautmann zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, geheim zu halten soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind.

13 Erklärungen über den Ursprung von gelieferten Waren

- 13.1 Im Bedarfsfall stellt der Auftragnehmer Strautmann eine Lieferantenerklärung bzw. alle sonst von der Zollverwaltung oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.
- 13.2 Der Auftragnehmer wird Strautmann allen von Kosten sowie sonstigen Schäden freistellen, die aufgrund einer unvollständigen oder falschen Erklärung entstehen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen B. Strautmann & Söhne GmbH u. Co. KG

Stand: April 2020

14 Strautmann – Verhaltenskodex

14.1 Der Auftragnehmer erkennt den im **Anhang** beigefügten Verhaltenskodex für Strautmann Geschäftspartner an und verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex. Ebenfalls erklärt sich der Geschäftspartner bereit, für Schäden die Strautmann aus einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex entstehen vollumfänglich zu haften.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von Strautmann bezeichnete Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der Gesellschaft in 49196 Bad Laer.

15.2 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

15.3 Ist der Auftragnehmer Kaufmann i. S. d. HGB, juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Strautmann in 49196 Bad Laer. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer

i. S. v. § 14 BGB ist. Strautmann ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

15.4 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine der vorgenannten Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

15.5 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Strautmann, es sei denn die Parteien hätten sie nachweislich miteinander ausgehandelt. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.

